

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Einzelunternehmens Marius Wiesner Rohrfrei



Inhaber: Marius Wiesner
Schönblick 8
35708 Haiger – Sechshelden

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Einzelunternehmen Marius Wiesner Rohrfrei, Schönblick 8, 35708 Haiger (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Auftraggebern über die Erbringung der im § 2 (Vertragsgegenstand) beschriebenen Leistungen.

Auftraggeber können Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein, sofern in den jeweiligen Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Für die Erbringung des erteilten Auftrags gelten ausschließlich diese AGB. Entgegenstehende oder abweichende AGB des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich durch den Auftragnehmer in Textform zugestimmt wurde.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand ist die Erbringung von Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Rohr- und Kanalreinigung sowie damit zusammenhängende technische Dienstleistungen für den jeweiligen Auftraggeber nach den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Zum Leistungsumfang gehören insbesondere Rohr- und Kanalreinigung, Hochdruckspülarbeiten, Reinigungsarbeiten unter Einsatz von Rohrreinigungsspiralen (Spiralmaschinen), TV-Inspektion von Rohrleitungen, Zustandsanalysen sowie alle Neben-, Hilfs- und Zusatzleistungen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlich oder zweckmäßig sind. Hierzu können insbesondere das Demontieren und Wiedermontieren von Sanitärobjekten, das Öffnen und Verschließen von Revisionsöffnungen sowie vergleichbare oder abschließende Arbeiten gehören.

(3) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wird, schuldet der Auftragnehmer die fachgerechte Durchführung der beauftragten Arbeiten. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder technischer Erfolg, insbesondere die vollständige Beseitigung einer Verstopfung oder die vollständige Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Rohr- oder Kanalsystems, ist nicht geschuldet, soweit ein solcher Erfolg aufgrund der Art des Auftrags oder einer ausdrücklichen Vereinbarung nicht Vertragsinhalt geworden ist. Die Vergütungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Verstopfung vollständig beseitigt werden kann oder der gewünschte technische Erfolg eintritt, sofern der Auftragnehmer die beauftragten Arbeiten fachgerecht durchgeführt hat.

§ 3 Vertragsschluss

(1) Ein Vertrag kommt durch die Beauftragung des Auftraggebers und die Annahme durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme kann ausdrücklich, durch Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Ausführung der beauftragten Arbeiten erfolgen.

(2) Der Vertrag kommt grundsätzlich mit der Person zustande, die den Auftrag erteilt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber angibt, dass ein Dritter die Kosten übernimmt oder den Auftrag veranlasst hat. Eine Verpflichtung eines Dritten zur Zahlung entsteht nur, wenn dieser den Auftrag selbst erteilt hat oder die Kostenübernahme ausdrücklich gegenüber dem Auftragnehmer bestätigt hat.

(3) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angaben zu Einsatzzeiten sind unverbindlich, soweit kein fester Termin ausdrücklich bestätigt wurde.

(4) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass vertragsbezogene Erklärungen, Rechnungen, Dokumentationen sowie sonstige Mitteilungen in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail) übermittelt werden dürfen.

§ 4 Leistungsumfang und technische Besonderheiten

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik. Art und Umfang der Leistung ergeben sich aus dem Auftrag, der Auftragsbestätigung, dem Angebot oder den vor Ort getroffenen Vereinbarungen.

(2) Der Auftragnehmer bestimmt im Rahmen des vereinbarten Auftrags die geeigneten Arbeitsmethoden, Werkzeuge, Maschinen und Zugangswege nach fachlichem Ermessen. Ein bestimmter Erfolg, insbesondere die dauerhafte Beseitigung einer Störung, wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(3) Aufgrund der Beschaffenheit, des Alters, des technischen Zustands sowie möglicher nicht erkennbarer Besonderheiten der Entwässerungsanlage können die tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung und den Erfolg der beauftragten Arbeiten vor Beginn der Leistungserbringung nicht immer vollständig festgestellt werden. Insbesondere können verdeckte Schäden, bauliche Mängel, unsachgemäß ausgeführte Entwässerungsanlagen, Fremdkörper, Ablagerungen oder sonstige Hindernisse den Erfolg der Arbeiten beeinflussen oder verhindern. Der Auftragnehmer schuldet in diesen Fällen die fachgerechte Durchführung der beauftragten Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik.

(4) Rohr- und Kanalreinigungsarbeiten können aufgrund des Zustands bestehender Leitungen dazu führen, dass bereits vorhandene Materialschwächen, Risse oder Undichtigkeiten

erstmalig sichtbar werden oder sich auswirken. Allein das Auftreten solcher Schäden begründet keine Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

(5) Soweit die vollständige Herstellung des angestrebten Zustands aufgrund objektiver, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreichbar ist, sind die bis zur Feststellung dieser Umstände ordnungsgemäß erbrachten Leistungen sowie entstandenen Kosten, insbesondere Anfahrtskosten, Arbeitszeit und eingesetzte Arbeitsmittel, vom Auftraggeber zu vergüten.

(6) Werden während der Durchführung der Arbeiten Umstände festgestellt, die auf bereits bestehende Schäden, Mängel oder technische Besonderheiten der Entwässerungsanlagen zurückzuführen sind und nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftrags waren, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber. Eine Durchführung weiterer Maßnahmen erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung oder Vereinbarung. Soweit der Auftraggeber zusätzliche Leistungen mündlich, telefonisch oder vor Ort beauftragt oder deren Durchführung zur sachgerechten Fortsetzung der Arbeiten erforderlich erscheint, werden diese nach den jeweils gültigen Preisen oder nach tatsächlichem Aufwand gesondert vergütet.

(7) Im Rahmen der Kamera-Inspektion können Foto- und Videoaufnahmen der Rohr- und Kanalanlagen erstellt werden. Diese Aufnahmen dienen ausschließlich der Dokumentation der während der Inspektion sichtbaren Gegebenheiten. Die angefertigten Foto- und Videoaufnahmen stellen keine vollständige Zustandsbewertung oder Begutachtung der Rohr- oder Kanalanlage dar. Sie dokumentieren lediglich den zum Zeitpunkt der Inspektion sichtbaren Zustand der erfassten Bereiche. Die Dokumentationsunterlagen werden vom Auftragnehmer für einen angemessenen Zeitraum gespeichert. Eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht bleibt hiervon unberührt. Die Herausgabe von Foto- oder Videoaufnahmen an den Auftraggeber oder an Dritte erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern die Herausgabe nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs ist, kann sie gesondert berechnet werden.

(8) Werden Werkzeuge, Kameras, Spiralen, Hochdruckschläuche oder sonstige Arbeitsmittel aufgrund des Zustands der Anlage, verdeckter Hindernisse oder sonstiger vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände beschädigt, verloren oder unbrauchbar, trägt der Auftraggeber die nachgewiesenen Kosten der Bergung, Reparatur oder Wiederbeschaffung, soweit die Beschädigung nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.

§ 5 Zustand und Risiken bestehender Rohr- und Kanalanlagen

(1) Rohr- und Kanalleitungen befinden sich häufig in verdeckten Bereichen und können vor Beginn der Arbeiten nicht vollständig eingesehen oder hinsichtlich ihres tatsächlichen Zustands beurteilt werden. Insbesondere bei älteren oder bereits vorgeschädigten Anlagen

können Materialermüdung, Korrosion, Risse, Rohrversätze, Wurzeleinwuchs, Ablagerungen, Undichtigkeiten oder sonstige verdeckte Mängel vorhanden sein.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Rohr- und Kanalreinigungsarbeiten sowie Untersuchungen mittels Kamera vorhandene Schäden oder Schwachstellen sichtbar machen können. Eine Kamerabefahrung stellt keine Garantie für die vollständige Erkennung sämtlicher Schäden oder für die Schadensfreiheit der Rohr- oder Kanalanlage dar.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn sowie während der Durchführung der Arbeiten Foto-, Video- oder sonstige Dokumentationsaufnahmen anzufertigen. Die Dokumentation dient als Indiz für den Zustand der Anlage vor bzw. während der Arbeiten.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat alle für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig mitzuteilen. Dazu zählen insbesondere bekannte Schäden, frühere Reinigungsversuche, Leitungspläne, verdeckte Revisionsöffnungen, besondere Materialien, chemische Vorbehandlung, bauliche Besonderheiten sowie Hinweise auf sensible oder gefährdete Bereiche.

(2) Der Auftraggeber hat den Zugang zu betroffenen Leitungen, Schächten, Räumen und Anlagen sicherzustellen sowie die Arbeitsbereiche frei zugänglich zu halten. Der Auftraggeber trägt Sorge, dass die Anlagen, die Gegenstand des erteilten Auftrags sind, während der gesamten Leistungserbringung stillgelegt sind. Zudem sorgt der Auftraggeber dafür, dass er selbst oder eine bevollmächtigte Person vor Ort anwesend ist, erforderliche Schlüssel oder Zutrittsberechtigungen bereitstehen, Mieter und Nutzer oder sonstige Zugangsberechtigte rechtzeitig informiert wurden und den Zutritt ermöglichen, die zu inspizierenden Anlagenteile frei zugänglich sind. Kann der vereinbarte Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise durchgeführt werden (z.B. wegen fehlender Anwesenheit, fehlender Schlüssel, verweigertem Zutritt oder fehlender Zugänglichkeit der Anlage), gilt der Termin als erfolglose Anfahrt. In diesem Fall sind die entstandenen Anfahrtskosten sowie Arbeits- und Wartezeiten gemäß der vereinbarten Vergütung bzw. den geltenden Stundensätzen vom Auftraggeber zu tragen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Wartezeiten von mehr als 15 Minuten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gelten als Arbeitszeit und werden nach den vereinbarten Stundensätzen berechnet.

(4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung über alle ihm bekannten Umstände zu informieren, die die Sicherheit oder Gesundheit der eingesetzten Personen beeinträchtigen können, insbesondere über das Vorhandensein gesundheitsgefährdender Stoffe. Soweit ihm dies technisch möglich und zumutbar ist, hat der

Auftraggeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um solche Gefahren vor Beginn der Leistungserbringung zu beseitigen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

(5) Offensichtliche Mängel sind binnen sieben Kalendertagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen. Hiervon unberührt bleiben gesetzliche Rechte bei verdeckten Mängeln.

(6) Kommt der Auftraggeber den in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Mitwirkungspflichten nicht nach, trägt er die daraus entstehenden Mehrkosten, Verzögerungen und Schäden, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 7 Abnahme der erbrachten Leistungen

(1) Mit der Unterzeichnung des Arbeitsnachweises nimmt der Auftraggeber die erbrachten Leistungen ab. Er bestätigt damit, dass die im Arbeitsnachweis aufgeführten Leistungen ausgeführt wurden und zum Zeitpunkt der Abnahme keine offensichtlichen Mängel oder Beanstandungen erkennbar waren.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Unterzeichnung des Arbeitsnachweises über festgestellte Umstände, die weitere Maßnahmen erforderlich machen, die Leistungserbringung behindert oder eingeschränkt haben. Soweit der angestrebte Zweck der Leistungen hierdurch nicht oder nur teilweise erreicht werden konnte, wird auch dies im Arbeitsnachweis dokumentiert.

(3) Verweigert der Auftraggeber oder sein Vertreter die Unterzeichnung des Arbeitsnachweises, wird der Auftragnehmer dies sowie den hierfür angegebenen Grund, soweit mitgeteilt, im Arbeitsnachweis dokumentieren. Die Verweigerung der Unterschrift berührt die Wirksamkeit des Vertrages und den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nicht.

(4) Nimmt der Auftraggeber trotz Aufforderung die Abnahme nicht vor, obwohl die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde, gilt die Leistung als abgenommen, sofern nicht berechtigt wesentliche Mängel gerügt werden.

§ 8 Termine, Notdienste und Ausführung

(1) Termine werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerungen aufgrund von Verkehr, Wetter, Notfalleinsätzen, fehlendem Zugang, technischen Schwierigkeiten oder höherer Gewalt begründen für sich allein keinen Anspruch auf Rücktritt oder Schadenersatz, soweit gesetzlich zulässig.

(2) Für Einsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten, insbesondere bei Notdienst-, Abend-, Nacht-, Wochenend- oder Feiertageinsätzen, werden Zuschläge erhoben. Der Auftraggeber wird vor Beginn der Leistungserbringung über die jeweils geltenden Zuschläge informiert. Die

Höhe der Zuschläge ergibt sich aus der nachstehenden Zuschlagsübersicht. Notdienstzuschläge werden auf die Arbeitszeit erhoben.

- Montag – Freitag 17.00 – 20.00 Uhr > 20% Zuschlag
- Montag – Freitag 20.00 – 23.00 Uhr > 50% Zuschlag
- Samstag 9.00 – 16.00 Uhr > 35% Zuschlag
- Samstag 16.00 – 20.00 Uhr > 50% Zuschlag
- Samstag 20.00 – 23.00 Uhr > 70% Zuschlag
- Sonntage und Feiertage > 80% Zuschlag

(3) Mit der Beauftragung eines Einsatzes außerhalb der regulären Geschäftszeiten bestätigt der Auftraggeber, über die geltenden Notdienstzuschläge informiert worden zu sein und deren Berechnung zu akzeptieren.

§ 9 Vergütung und Zahlung

(1) Die Vergütung richtet sich nach dem vereinbarten Angebot, der Preisliste oder, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach dem tatsächlichen Zeit-, Material-, Geräte- und Fahrtaufwand. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Es gilt eine Mindestabrechnung von einer Monteurstunde je Einsatz. Darüber hinaus wird der weitere Zeitaufwand je angefangene 20 Minuten anteilig berechnet.

(3) Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Neukunden, umfangreichen Aufträgen oder bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Rechnungen können auch elektronisch übermittelt werden.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Verzugszinsen sowie erforderliche Mahn- und Rechtsverfolgungskosten nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

(5) Anfahrtkosten werden entsprechend der Entfernung zwischen dem Geschäftssitz des Auftragnehmers und dem Einsatzort berechnet. Es gelten folgende Entfernungsstaffeln:

Entfernung von Geschäftssitz	Preis Anfahrt Reguläre Geschäftszeiten (Netto)	Preis Anfahrt Notdienst (Netto)
0-5 km	0,00 €	10,00 €
5-10 km	15,00 €	20,00 €
10-20 km	25,00 €	35,00 €
20-30 km	40,00 €	50,00 €
30-40 km	55,00 €	65,00 €

§ 10 Abbruch der Arbeiten und technisch bedingte Einschränkungen

(1) Stellt sich während der Arbeiten heraus, dass deren Fortsetzung technisch nicht möglich, nicht sinnvoll oder mit unverhältnismäßigem Aufwand oder erheblichen Risiken verbunden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten abubrechen. Der bis zum Abbruch entstandene Zeit-, Material-, Geräte-, Fahrt- und sonstige Aufwand ist vom Auftraggeber zu vergüten.

(2) Der Auftragnehmer schuldet keinen bestimmten Reinigungserfolg, soweit dieser aufgrund des Zustands der Rohr- oder Kanalanlage technisch nicht erreichbar ist. Insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige Beseitigung einer Verstopfung, wenn diese auf Rohrbruch, Rohrseinkungen, Leitungseinbruch, Wurzeleinwuchs, bauliche Mängel oder vergleichbare Ursachen zurückzuführen ist.

(3) Beendet oder unterbricht der Auftraggeber den Auftrag während der Ausführung der Arbeiten oder verlangt er deren Einstellung, ohne dass hierfür ein vom Auftragnehmer zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, hat der Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen sowie den entstandenen Zeit-, Material-, Geräte- und Fahraufwand nach den vereinbarten Preisen oder, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nach dem tatsächlichen Aufwand zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 11 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, höchstens jedoch auf 1.000.000 EUR je Schadensereignis, begrenzt.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, soweit diese auf bereits vorhandene Mängel oder Defekte der Rohr- oder Kanalanlage, unsachgemäße Installation, Alterung, Korrosion, Materialermüdung, poröse Leitungen, Wurzeleinwuchs, Ablagerungen, verdeckte Beschädigungen, nicht erkennbare bauliche Gegebenheiten oder unzutreffende bzw. unvollständige Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die durch besondere konstruktions- oder anlagenbedingte Gegebenheiten verursacht werden, insbesondere bei Rohrabzweigen oder Doppelabzweigen mit steilem oder ungünstigem Einlaufwinkel, wenn hierdurch eingesetzte Arbeitsmittel (z.B. Reinigungsspiralen, Motor-Spiralen, Hochdruckschläuche) in einen anderen Leitungsverlauf abgelenkt oder ihr weiteres Vordringen technisch bedingt verhindert wird. Gleiches gilt für Schäden oder Beeinträchtigungen, die bei Arbeiten an Rohr- oder Kanalanlagen entstehen, die

entgegen den vertraglichen oder technischen Voraussetzungen ganz oder teilweise unzugänglich sind oder während der Ausführung der Arbeiten weiter benutzt werden, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für das Freiwerden bereits vorhandener Schäden oder Undichtigkeiten, die infolge der ordnungsgemäßen Durchführung der Reinigung erstmals erkennbar werden, soweit diese nicht durch eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers verursacht wurden.

§ 12 Gewährleistung

(1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Der Auftragnehmer schuldet eine fachgerechte Ausführung der beauftragten Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik. Eine Garantie oder Gewähr dafür, dass eine durchgeführte Rohr- oder Kanalreinigung dafür sorgt, dass eine Rohr- oder Kanalanlage dauerhaft frei von erneuten Verstopfungen bleibt, wird nicht übernommen. Insbesondere können erneute Verstopfungen aufgrund des Nutzungsverhaltens, von Ablagerungen, Wurzeleinwuchs, baulichen Gegebenheiten oder sonstigen, außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegenden Ursachen auftreten.

§ 13 Widerrufsrecht des Verbrauchers

(1) Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Der Auftragnehmer informiert Verbraucher hierüber durch eine gesonderte Widerrufsbelehrung, soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht.

(2) Verlangt der Verbraucher ausdrücklich, dass der Auftragnehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung der beauftragten Arbeiten beginnt, und wird die Leistung vollständig erbracht, kann das Widerrufsrecht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erlöschen. Im Falle eines Widerrufs kann der Verbraucher verpflichtet sein, Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen zu leisten, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 14 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich zur Durchführung und Abwicklung des Vertrags, zur Kommunikation, zur Rechnungsstellung sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 16 Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des §14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Vorschriften.